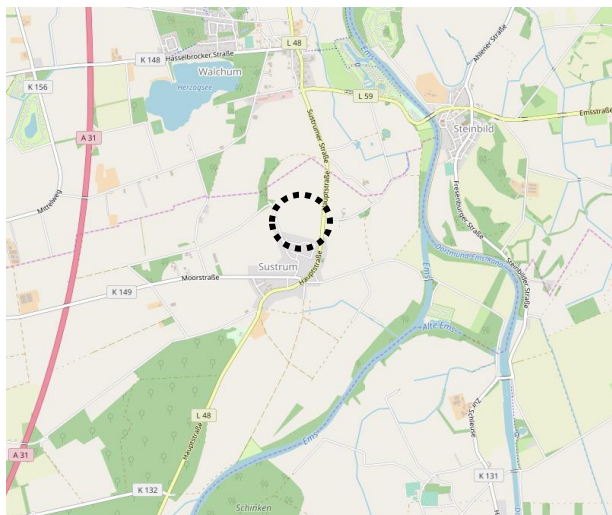




**SAMTGEMEINDE
LATHEN**

LANDKREIS EMSLAND

**Flächennutzungsplan,
38. Änderung**
(An der Schule, Gemeinde Sustrum)



**Begründung Vorentwurf Im Verfahren
gem. §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB**

Projektnummer: 218537
Datum: 2020-03-27

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	Planungsanlass / Allgemeines	3
2	Verfahren / Abwägung	3
3	Geltungsbereich	4
4	Übergeordnete Planungen.....	5
4.1	Regionales Raumordnungsprogramm	5
4.2	Flächennutzungsplan	5
5	Bestandssituation	6
6	Planungserfordernis / Planungsziel.....	7
7	Inhalte der 38. Flächennutzungsplanänderung.....	8
8	Erschließung	8
8.1	Verkehrliche Erschließung.....	8
8.2	Technische Erschließung / Oberflächenwasser.....	8
9	Immissionsschutz	9
10	Klimaschutz - Klimaanpassung.....	12
11	Innenentwicklung	12
12	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	13
12.1	Umweltprüfung / Umweltbericht.....	13
12.2	Artenschutz	13
12.3	Gesamtabwägung der Umweltbelange.....	13
13	Abschließende Erläuterungen.....	13
13.1	Altlasten	13
13.2	Archäologische Denkmalpflege / Bodenfunde	13
14	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	14

ANLAGEN:

- Scoping-Unterlagen zum Umweltbericht (IPW, 2020-03-03)

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Johannes Eversmann
B.A. Jan Philipp Seitz

Wallenhorst, 2020-03-27

Proj. Nr. 218537

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Planungsanlass / Allgemeines

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage von Sustrum und umfasst eine Größe von ca. 4,4 ha.

In der Gemeinde Sustrum besteht Bedarf an Wohnbaugrundstücken sowie an Flächen für die Ansiedlung von kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben, die in Zuordnung zur Ortslage angesiedelt werden können und somit in Abgrenzung zu den Betrieben im Industriepark an der A 31 stehen. Hier besteht örtlicher Bedarf an Grundstücken für Betriebe, die mischgebietsverträglich sind.

Nördlich der Ortslage von Sustrum an der L48, weist der wirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Lathen bereite Wohnbauflächen aus. Diese sollen nun entwickelt und um weitere Mischgebietsflächen/gemischte Bauflächen ergänzt werden. So können Gewerbebetriebe angesiedelt werden, die mit benachbarter Wohnnutzung vereinbar sind (Flächen für örtliche Handwerksbetriebe, kleinere Gewerbebetriebe in Verbindung auch mit Wohngebäuden für die Betriebseigentümer).

Der Rat der Gemeinde Sustrum hat daher in seiner Sitzung am 02. April 2019 beschlossen, für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Bislang ist der Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen, daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Ein entsprechendes Aufstellungsverfahren für die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durch die Samtgemeinde Lathen eingeleitet. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Sustrum.

2 Verfahren / Abwägung

Der Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Lathen hat am 20. Juni 2019 beschlossen, die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Im Parallelverfahren stellt die Gemeinde Sustrum den Bebauungsplan Nr. 22 „An der Schule III“ auf.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im zweistufigen „Normalverfahren“ aufgestellt.

In einem ersten Verfahrensschritt wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis durchgeführt. Die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom über die Planung unterrichtet worden und zu einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Nach Auswertung der Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung und Erarbeitung des Bauleitplan-Entwurfs werden alle Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB noch einmal für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums besteht erneut für jedermann die Möglichkeit, Anregungen zur Planung vorzutragen.

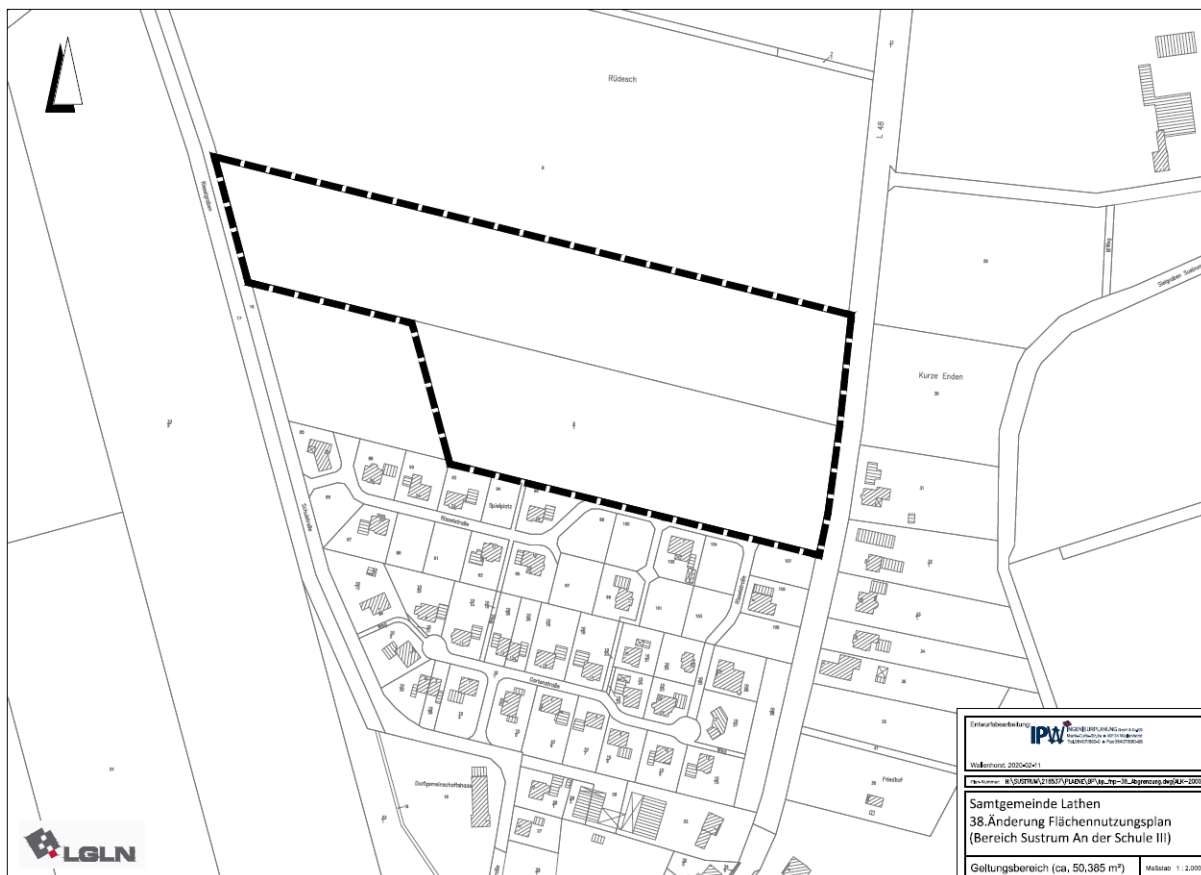
Diese Aktivitäten zur Öffentlichkeitsbeteiligung werden entsprechend den Vorschriften im BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Das Ergebnis der Abwägung kann von jedermann eingesehen werden.

Auf Grundlage der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen hat der Rat/Verwaltungsausschuss der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am beschlossen, die 38. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom bis einschließlich Parallel dazu wird den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

3 Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortslage Sustrum, im Nordosten der Gemeinde Sustrum. Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Größe von ca. 5 ha.



4 Übergeordnete Planungen

4.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Für das Plangebiet stellt das RROP teilweise allgemeinen Siedlungsbereich sowie ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aufgrund hoher Ertragspotenziale, das unmittelbar an den Siedlungsbereich angrenzt, dar.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland weist die Gemeinde Sustrum nicht als Zentralen Ort aus. Damit einhergehend sind hier Erweiterungen im Rahmen der Eigenentwicklung entsprechend der Gemeindegröße möglich (Pkt. 2.1 03 RROP).

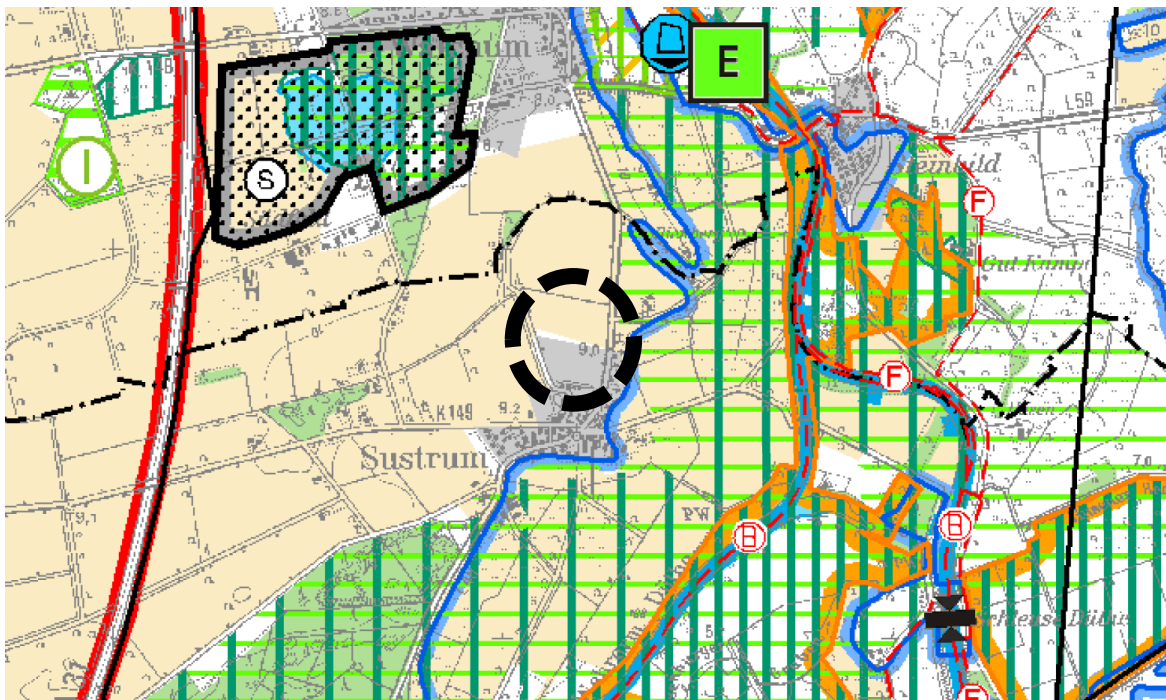


Abb. 1: Ausschnitt aus dem RROP des Landkreises Emsland (2010)

4.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Lathen ist das Plangebiet überwiegend als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Für das nördliche Plangebiet sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, mit der überlagerten Darstellung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Diese Maßnahmenfläche wurde jedoch als pot. Entwicklungsfläche ausgewiesen – in Zusammenhang mit den Planungen zur Windkraft in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts. Diese Flächen wurden dafür nicht in Anspruch genommen und stehen daher nunmehr für eine Entwicklung der Ortslage zur Verfügung.

Aufgrund der bereits bestehenden Darstellung von Wohnbauflächen, soll das Gebiet kompakt und im Zusammenhang zur Ortslage Sustrum entwickelt werden. Ebenfalls gut geeignete

Alternativstandorte mit Bezug zur Ortslage sind nicht vorhanden, daher wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

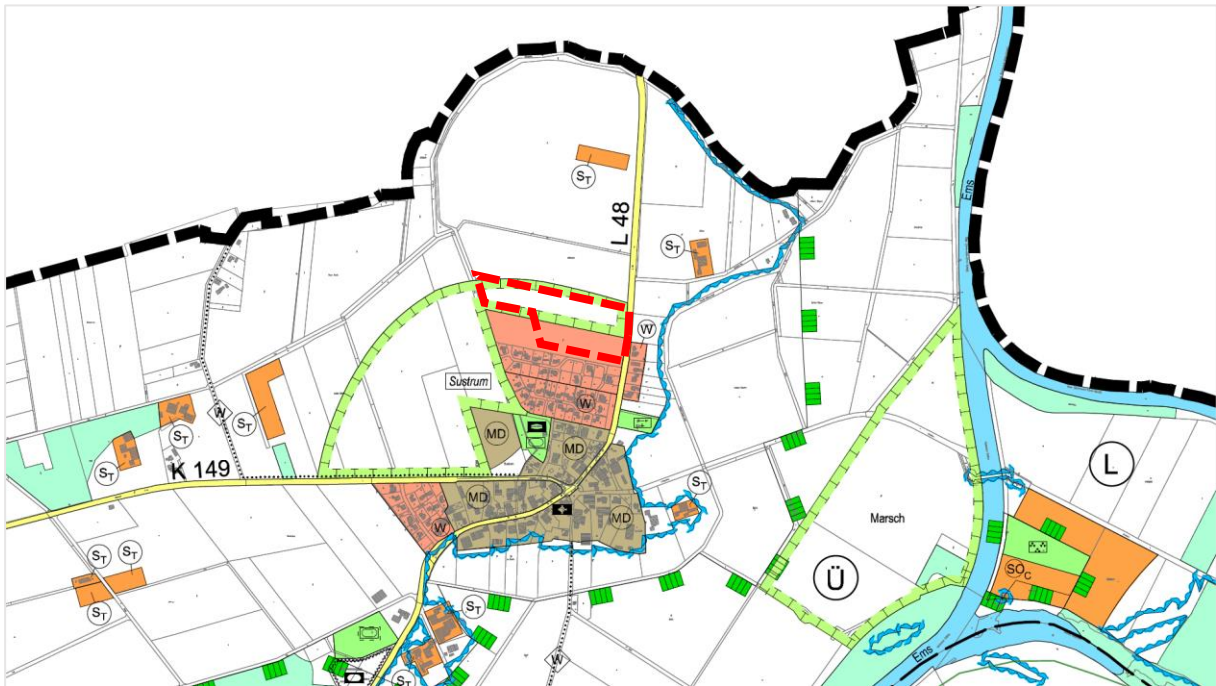


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Geltungsbereich O.M. (Quelle: Samtgemeinde Lathen)

5 Bestandssituation

Das Plangebiet umfasst die landwirtschaftlichen Flächen nördlich der Ortslage Sustrum. Östlich verläuft die L 48 „Hauptstraße“, im Westen begrenzt der „Risselgraben“ das Plangebiet. Südlich befindet sich das Wohngebiet „Risselstraße“.

Die mittlere Geländehöhe im Plangebiet beträgt derzeit 9,0 m über Normalhöhennull (NHN).

Die Nutzungsverhältnisse werden in den Bestandsunterlagen zum in Aufstellung befindlichen Umweltbericht dargestellt und beschrieben. Es handelt sich hier überwiegend um Ackerflächen.

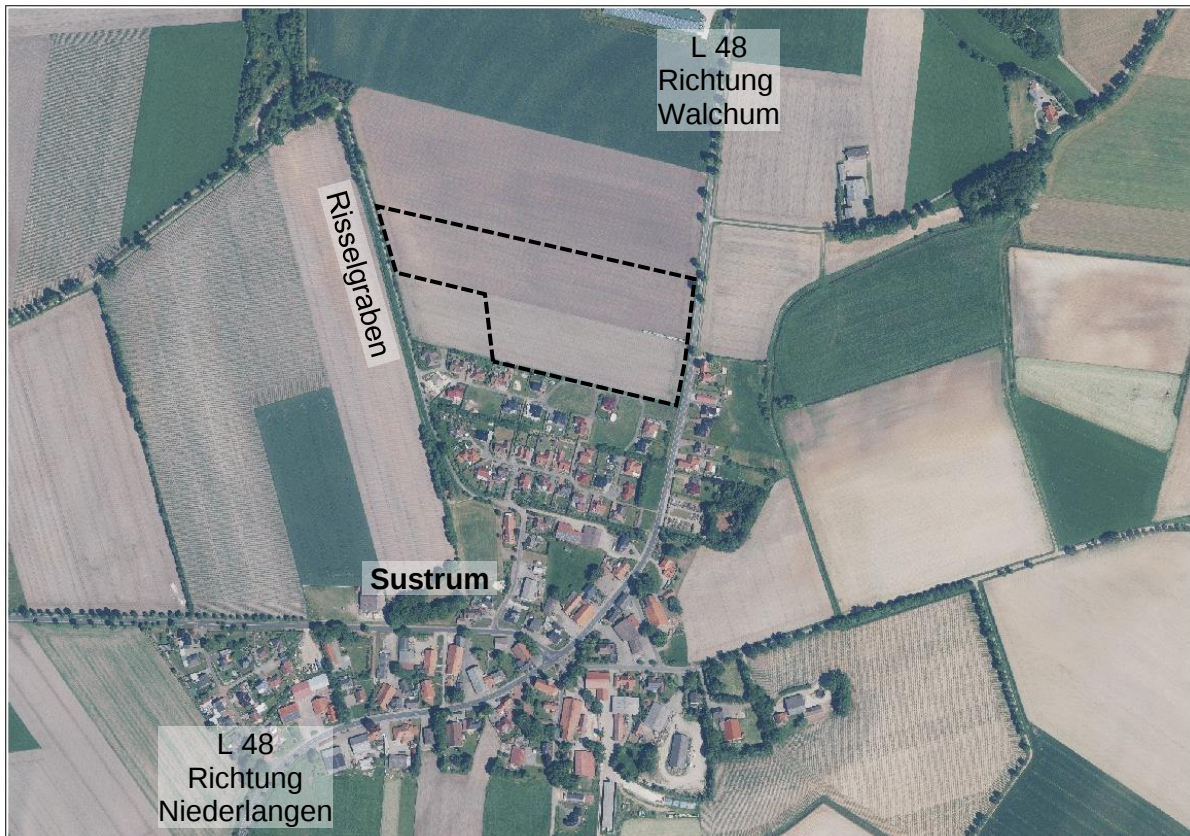


Abb. 3: Bestandsplan mit Geltungsbereich o.M. (Grundlage: Luftbild mit ALK © LGLN 2017)

6 Planungserfordernis / Planungsziel

In der Gemeinde Sustrum besteht ein großer Bedarf an Flächen für die Ansiedlung von kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben. Insbesondere aufgrund mehrerer Anfragen von ortsansässigen Betrieben, die eine Zuordnung zur Ortslage Sustrum wünschen, sollen Mischgebietsflächen/gemischte Bauflächen zur Ansiedlung von Handwerks- und Gewerbebetrieben sowie Wohnbaugrundstücken ausgewiesen werden.

Da auch eine große Nachfrage nach weiteren Wohnbaugrundstücken besteht, soll der westliche Bereich des Plangebiets als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden. Dort erfolgt auch ein Anschluss an die „Risselstraße“ und die angrenzenden Wohngebiete.

Im östlichen Bereich des Plangebiets sollen die Gewerbebetriebe angesiedelt werden. Dort wird durch Verlegung der Ortsdurchfahrt auch ein Anschluss an die L 48 ermöglicht, sodass eine optimale verkehrliche Anbindung gegeben ist. Die Wohnbaugrundstücke sollen im Westen und Süden anschließen, getrennt durch einen Grünstreifen.

Mit dem Anschluss an die L 48 verbessert sich die verkehrliche Situation für das gesamte Wohngebiet. Es entsteht ein zweiter Anschluss an eine klassifizierte Straße, damit wird die südliche Zufahrt über die „Schulstraße“ entlastet.

Auf Grund der entgegenstehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan ist eine Bebauung des Geltungsbereiches nicht in dem geplanten Umfang möglich. Die Samtgemeinde Lathen sieht es somit als erforderlich an, die städtebauliche Entwicklung und die Raumordnung in der Samtgemeinde entsprechend den aktuellen Erfordernissen vorzubereiten und zu leiten.

7 Inhalte der 38. Flächennutzungsplanänderung

Aufgrund der vorgenannten Zielsetzungen der Samtgemeinde Lathen werden hier im Rahmen der 38. Flächennutzungsplanänderung Wohnbauflächen sowie gemischte Bauflächen ausgewiesen.

Mit der Änderung wird auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes die Grundlage für die Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplanes geschaffen. Mit der verbindlichen Bauleitplanung werden Baugrundstücke für kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben sowie Einfamilien- und Doppelhäuser geschaffen. Damit wird dem aktuellen Bedarf der Eigenentwicklung von Sustrum entsprochen und der Wirtschaftsstandort gesichert.

8 Erschließung

8.1 Verkehrliche Erschließung

Zur Erschließung wird die „Risselstraße“ im Süden des Plangebietes genutzt; diese ist im östlichen Abschnitt bisher nur einseitig bebaut. Die neue Anbindung des Plangebiets an das bestehende Verkehrsnetz erfolgt im Südwesten von der Risselstraße aus. Ein zweiter Anschluss erfolgt im Osten an die L 48 „Hauptstraße“. Mit dem zweiten Anschluss von der L 48 aus entsteht für die südlich angrenzenden Wohngebiet kein weiterer Durchgangsverkehr. Darüber hinaus wird für den gesamten Siedlungsbereich westlich der L 48 „Hauptstraße“ eine zweite Zufahrt geschaffen und die „Schulstraße“ als bisherige Erschließung entlastet.

8.2 Technische Erschließung / Oberflächenwasser

Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung

Die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung des Plangebiets wird durch Anschlüsse an das jeweilige Netz sichergestellt; dies gilt auch für Telekommunikationsleitungen. Der Ausbau der Leitungsnetze wird rechtzeitig mit den jeweiligen Versorgungsträgern abgestimmt.

Oberflächenentwässerung

Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahrens wird die geregelte Oberflächenentwässerung aufgezeigt (wasserwirtschaftliche Vorplanung), da durch den Bebauungsplan die planungsrechtliche Voraussetzung geschaffen wird, bislang unversiegelte natürliche Böden zu bebauen bzw. zu versiegeln.

Die Oberflächenabflüsse von den öffentlichen Verkehrsflächen werden in der Haupteerschließungsstraße über Quer- und Längsneigung in punktuell angeordneten oder straßenbegleitende Sickermulden abgeleitet und versickert.

Die Oberflächenabflüsse auf den Privatgrundstücken sind vor Ort zu versickern.

Die Versickerung kann in oberflächennahen Versickerungsanlagen wie z. B. Mulden in Rasen oder Beetflächen geschehen, alternativ ist auch die Versickerung in Mulden-Rigolen möglich. Eine Schachtversickerung ist ohne Vorreinigung nicht zugelassen

Schmutzwasserbeseitigung

Die im Wohngebiet anfallenden Schmutzwasserabflüsse werden über ein Schmutzwasserkanalnetz von rd. 600 m über zwei Anschlusspunkte zur vorhandenen Schmutzwasserkanalisation in der Risselstraße abgeleitet.

Aufgrund der aktuell geplanten Grundstücksparzellierung haben einige Grundstücke am südlichen Rand des Plangebiets keinen direkten Zugang zur geplanten Schmutzwasserkanalisation. Diese Grundstücke sind an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation in der Risselstraße anzuschließen. Der vorhandene Schmutzwasserkanal muss ggfs. ausgehend vom Schacht S12 in westlicher Richtung verlängert werden.

Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Die Beseitigung hausmüllähnlicher Abfälle erfolgt durch die örtliche Müllabfuhr.

Vorbeugender Brandschutz

Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Genehmigungs- und Ausführungsplanung entsprechend den technischen Regeln und Richtlinien durch abhängige und – sofern aufgrund der örtlichen Verhältnisse möglich – durch unabhängige Löschwasserstellen sichergestellt.

9 Immissionsschutz

Landwirtschaft

Die Änderungsbereiche grenzen unmittelbar an landwirtschaftliche Nutzflächen. Die aus ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung resultierenden Immissionen sind als ortsüblich hinzunehmen.

Das Geruchsgutachten der Firma Zech aus dem Jahre 2011 kommt zu dem Ergebnis, dass für das Plangebiet keine unzulässigen Werte der Jahreshäufigkeit von Geruchsstunden erreicht werden. Die Werte für das Plangebiet liegen bei 4 % und damit deutlich unter dem für Wohngebiete maximal zulässigen Wert von 10 %.

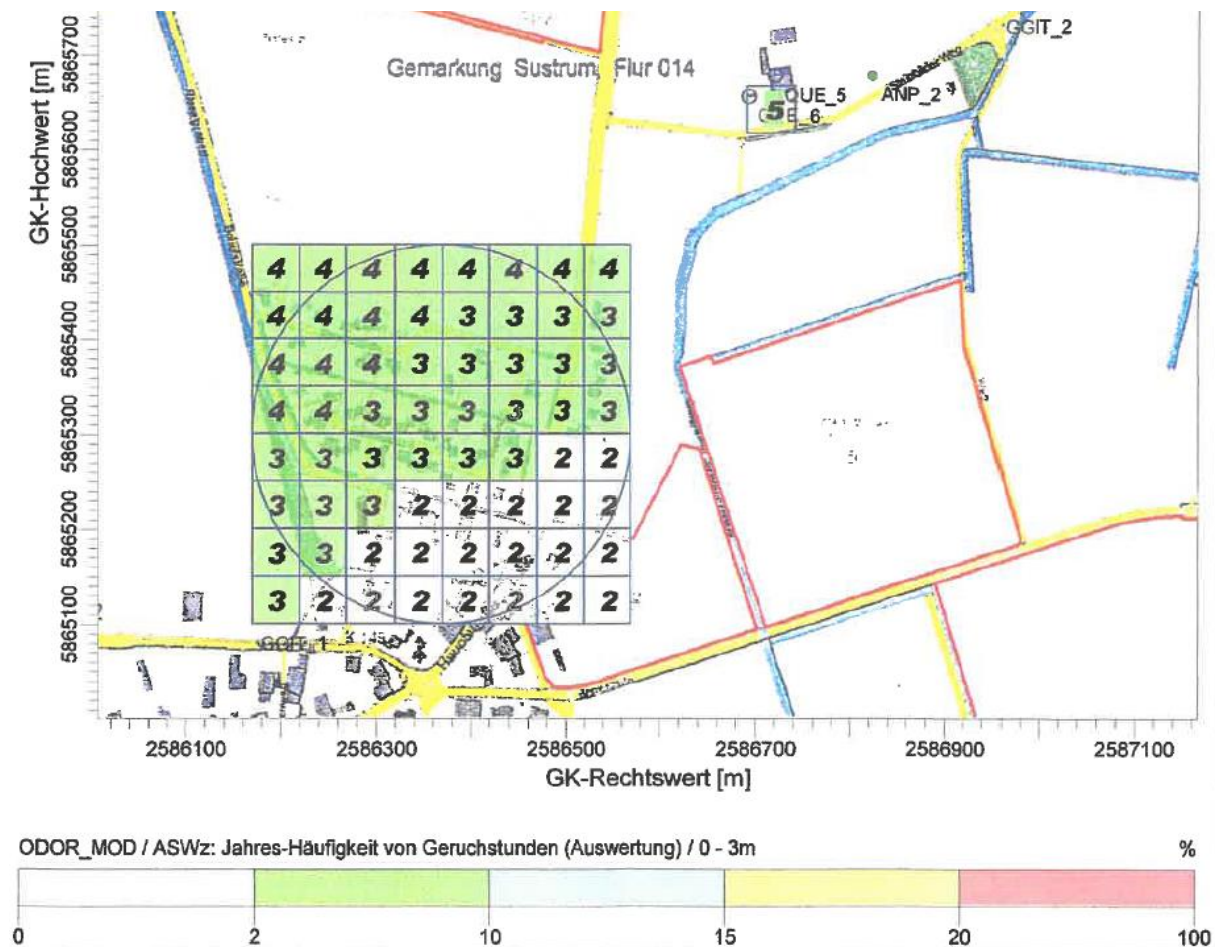


Abb. 6: Auszug aus dem Immissionsschutzgutachten der Firma Zech

Verkehr

Der schalltechnisch relevante Straßenverkehrslärm geht von der Hauptstraße (L 48) aus. Der Straßenverkehrslärm ist gemäß RLS-90 zu berechnen. Die Beurteilung erfolgt nach DIN 18005.

Lärmemissionen

Hauptstraße (L 48), Zählstelle 3009 0571

Folgende Verkehrsdaten wurden der amtlichen Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 entnommen. Für die Hochrechnung auf das Prognosejahr 2035 wird ein Prognosezuschlag von 15 % berücksichtigt. Vorsorglich werden die Lkw-Anteile pauschal um 1 % angehoben.

DTV_{SVZ2015} = 980 Kfz/24h, $p_{(t)}$ = 7,0 %; $p_{(n)}$ = 0,0 %

DTV_{SVZ2015} = 1.130 Kfz/24h, $p_{(t)}$ = 8,0 %; $p_{(n)}$ = 1,0 %

DTV: Durchschnittliche-Tägliche-Verkehrsstärke

$p_{(t)}$: Lkw-Anteil tags in %

$p_{(n)}$: Lkw-Anteil nachts in %

Die Ortstafel befindet sich zur Zeit südlich der geplanten Erschließungsstraße. Nördlich der Ortstafel beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit $v = 100 / 80$ km/h (Pkw / Lkw). Südlich der Ortstafel beträgt sie 50 km/h für Pkw und Lkw.

Im Plangebietsbereich wird daher hier von einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 / 80 km/h (Pkw / Lkw) ausgegangen (dies ist als Maximalberechnung anzusehen). Voraussichtlich kommt eine Geschwindigkeitsreduzierung. Die genaue Lage der Geschwindigkeitsreduzierung ist jedoch noch nicht bekannt. Daher stellt die Berechnung eine Worst-Case-Berechnung dar. Dies liegt für die Anlieger auf der sicheren Seite, da eine Geschwindigkeitsreduzierung auch eine Lärmreduzierung bedeutet.

Es wird eine Straßenoberflächenkorrektur von $D_{\text{StrO}} = 0$ dB(A) in Ansatz gebracht.

Nachfolgend sind die Eingabedaten und die Emissionspegel nach RLS-90 angegeben.

Verkehrszahlen	: 1130 Kfz/24h	Tag	Nacht		Tag	Nacht
	M	0,060	0,008			
	M (Kfz/h)	68	9,0			
	p (% Lkw)	8,0	1,0			
Geschwindigkeit Kfz	: Pkw 100 km/h, Lkw 80 km/h			$L_{m(25)}$	57,8	47,2 dB(A)
Straßenoberfläche	: Eigene Eingabe			D_V	-0,1	-0,1 dB(A)
Steigung	: 0,0 %			D_{StrO}	0,0	0,0 dB(A)
				D_{Stg}	0,0	0,0 dB(A)

Tabelle: Eingabedaten und Emissionsberechnung

Lärmimmissionen

Die Verkehrslärmimmissionen wurden für unterschiedliche Abstände von der Mitte der Straße berechnet. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete (MI) betragen **60 / 50 dB(A) (Tag / Nacht)**. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete (WA) betragen **55 / 45 dB(A) (Tag / Nacht)**.

Nachfolgend sind die Beurteilungspegel im Plangebiet angegeben.

Berechnungs-punkt (Stationierung)		Emissions-pegel		s	D_s	h_m	D_{Bm}	Beurteilungs-pegel		Immissions-grenze		Kommentare
		$L_{m,T}$ dB(A)	$L_{m,N}$ dB(A)	m	dB(A)	m	dB(A)	$L_{r,T}$ dB(A)	$L_{r,N}$ dB(A)	Tag dB(A)	Nacht dB(A)	
Baugrenze MI 24m	n	57,7	47,1	22,7	2,0	3,3	-0,5	58,7	48,1	60	50	Einhalten OW T u. N
				26,6	1,3	3,3	-0,9					
WA 250m	n	57,7	47,1	248,1	-10,2	3,3	-4,5	43,0	32,4	55	45	Einhalten OW T u. N
				252,1	-10,3	3,3	-4,5					

Tabelle: Emissionspegel und Beurteilungspegel

MI-Gebiet

Das geplante MI-Gebiet hat von der geplanten Baugrenze bis zur Mitte der L 48 einen Abstand von ca. 24 Meter. Es wurden Beurteilungspegel von gerundet 59 / 48 dB(A) (Tag / Nacht) berechnet. Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 60 / 50 dB(A) (Tag / Nacht) werden um 1 / 2 dB(A) (Tag / Nacht) unterschritten. Daher sind im geplanten MI-Gebiet keine Festsetzungen zum Lärmschutz erforderlich.

WA-Gebiet

Das geplante WA-Gebiet hat einen Abstand von ca. 250 Meter von der Mitte der L 48. Es wurden Beurteilungspegel von aufgerundet 43 / 33 dB(A) (Tag / Nacht) berechnet. Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 / 45 dB(A) (Tag / Nacht) werden sehr deutlich um 12 /

12 dB(A) (Tag / Nacht) unterschritten. Daher sind im geplanten WA-Gebiet keine Festsetzungen zum Lärmschutz erforderlich.

Zusammenfassung Schalltechnische Beurteilung - Verkehr

Die Berechnungen haben ergeben, dass der Bebauungsplan Nr. 22 „An der Schule III“ westlich der L 48 (Hauptstraße) aus schalltechnischer Sicht ohne Lärmschutzmaßnahmen bzw. Festsetzungen im Bebauungsplan möglich ist.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden nicht überschritten.

10 Klimaschutz - Klimaanpassung

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei *„soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“* Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Grundsätzlich wird hier im Rahmen der Abwägung dem primären Planungsziel, ein neues Gewerbegebiet zur Eigenentwicklung der Gemeinde zu schaffen, der Vorrang eingeräumt. Allerdings greift die Gemeinde mit der Grundsatzentscheidung für die Weiterentwicklung der vorhandenen Gewerbeflächen nördlich der zusammenhängend bebauten Ortslage von Niederlangen hier das Konzept der „Stadt der kurzen Wege“ auf.

Mit der Ausweisung von Gewerbeflächen, werden die bisher im Gemeindegebiet verteilt liegenden Betriebe kompakt an einem Standort angesiedelt. So werden die Arbeitswege reduziert und eine gute Erreichbarkeit zu Fuß oder mit dem Fahrrad geschaffen.

11 Innenentwicklung

Nach der BauGB-Novellierung 2013 ist im § 1 Abs. 5 BauGB der Planungsgrundsatz ergänzt worden, dass *„die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.“*

Da innerhalb des Siedlungsgefüges von Sustrum nicht genügend Brachflächen, Gebäudeleerstände, Baulücken oder andere Nachverdichtungspotentiale vorhanden sind, die für die Ansiedlung von klein- und mittelständischen Betrieben geeignet sind, kann auf die Inanspruchnahme bzw. die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen an dieser Stelle nicht verzichtet werden.

12 Berücksichtigung der Umweltbelange

12.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Als Bestandteil dieser Begründung wird bis zur öffentlichen Auslegung der 38. Flächennutzungsplanänderung ein Umweltbericht erstellt. Eine erste Bestandsanalyse mit Gliederungs- und Themenübersicht für den Umweltbericht ist anliegend beigelegt (Scoping-Unterlage).

Die vorliegende Scoping-Unterlage dient u.a. dem Zweck, Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten.

12.2 Artenschutz

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

12.3 Gesamtabwägung der Umweltbelange

(wird bis zur öffentlichen Auslegung ergänzt)

13 Abschließende Erläuterungen

13.1 Altlasten

Nach dem Kenntnisstand der Gemeinde Sustrum sind innerhalb des Plangebiets weder Altstandorte, Altablagerungen o.ä. vorhanden.

13.2 Archäologische Denkmalpflege / Bodenfunde

Im Plangebiet sind keine Baudenkmale vorhanden. Denkmalschutzbelange sind daher nicht berührt.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen unverzüglich den Denkmalpflegebehörden gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

14 Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Diese Begründung ist zusammen mit dem Vorentwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes Bestandteil der Beteiligungsverfahren gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB.

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Auftrag und im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Lathen ausgearbeitet.

Wallenhorst, 2020-03-27

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

.....
ppa. Desmarowitz

Für die Samtgemeinde Lathen:

Lathen, den

.....
(Samtgemeindebürgermeister)